

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Erweiterung des Sperrbezirkes im Kölner Süden
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	Mit DE	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	Mit DE	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Ausschuss Soziales und Senioren	17.03.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/ Vergabe/Internationales	28.03.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Gesundheitsausschuss	29.03.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Jugendhilfeausschuss	29.03.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	07.04.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

- Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Bezirksregierung Köln die Erweiterung des im Kölner Süden ausgewiesenen Sperrbezirks für die Ausübung der Straßenprostitution zu beantragen. Zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes soll es verboten werden, in dem nachfolgend festgelegten Bezirk auf Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken, in Bahnhöfen sowie an allen Orten, die öffentlich sind oder von der Öffentlichkeit eingesehen werden können, der Prostitution nachzugehen.

Der Sperrbezirk soll wie folgt begrenzt werden:

„Brühler Landstraße südlich Einmündung zum Schiffhof/Auf der Heidekaul – Autobahn in

westlicher Richtung bis Kleingartenanlage – in nördlicher Richtung über Reitweg und Wirtschaftsweg bis Militärringstraße – Militärringstraße in östlicher Richtung bis Markierung Abschnitt 1, km 0,4 - Militärringstraße in westlicher Richtung bis Kreuzung Oberer Komarweg/Am Eifeltor – Am Eifeltor in südlicher Richtung bis Autobahn – Autobahn in östlicher Richtung bis Zollstocker Weg – Zollstocker Weg in südlicher Richtung bis Einmündung Am Eifeltor – von der Einmündung Zollstocker Weg/Am Eifeltor eine gedachte Linie 3 m östlich parallel des östlichen Straßenrandes Am Eifeltor bis Im Feldrain – Am Feldrain in südlicher Richtung bis unbenannter Feldweg zwischen Am Konrader Hof und Alte Brühler Str. – unbenannter Feldweg in südlicher Richtung dem Verlauf folgend der Stadtgrenze bis Brühler Landstr. Höhe Hausnummer 552 kreuzend – Brühler Landstr. in südlicher Richtung bis Kreuzung Kölnstr./In der Hell – In der Hell östliche Richtung bis zur ersten Feldwegeinmündung - in südlicher Richtung folgend der Stadtgrenze bis Bergegeiststr. – in östlicher Richtung der Stadtgrenze folgend bis Am Nordbahnhof – Am Nordbahnhof der Stadtgrenze in nördlicher Richtung folgend bis Rodenkirchener Str. – in nördlicher Richtung der Straße folgend über Im Hellenberg – hinter der Brücke weiter nördlich der Stadtteilsgrenze Meschenich folgend bis zum unbenannten Feldweg entlang dem Grundstück Am Haudorfer Baum – in nördlicher Richtung dem unbenannten Feldweg folgend bis Kreuzung Westerwaldstr./Bödingen Str. – in westlicher Richtung bis Husarenstr. - Husarenstraße bis Autobahn – Autobahn in westlicher Richtung bis Brühler Landstraße.“

Der Sperrbezirk schließt die genannten Straßen und Wege mit Ausnahme der Autobahn ein.

Die kartographische Darstellung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

2. Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, bei der Bezirksregierung Köln die Einrichtung eines weiteren Sperrbezirkes für die Ausübung der Straßenprostitution in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu beantragen. Dieser Sperrbezirk soll wie folgt umgrenzt werden:

„Rheinufer Rheinkilometer 684,7 dem Rheinufer folgend in südlicher Richtung bis Rheinkilometer 680,3 – der Ortsgrenze Rodenkirchen in südlicher Richtung folgend bis Weißer Str. - Weißer Str. in westlicher Richtung bis Hedwigstr. – Hedwigstr. in westlicher Richtung bis Hammerschmidtstr. – Hammerschmidtstr. in südlicher Richtung bis Am Feldrain – Am Feldrain über Wattigniesstr. in westlicher Richtung bis Industriestr. – Industriestr. in nördlicher Richtung bis Emil-Hoffmann-Str. – Emil-Hoffmann-Str. in westlicher Richtung dem Waldrand entlang bis Am Neuen Forst – Am Neuen Forst in westlicher Richtung bis Bonner Landstr. – Bonner Landstr. in südlicher Richtung bis Kiesgrubenweg – Kiesgrubenweg in westlicher Richtung bis A 555 – in südlicher Richtung der A555 folgend bis Kerkrader Str. Anschlussstelle Köln Godorf – Kerkrader Str. in westlicher Richtung folgend bis zur Unterführung Im Hellenberg – Im Hellenberg weiter nördlich der Ortsgrenze folgend bis zum unbenannten Feldweg entlang dem Grundstück Am Haudorfer Baum - in nördlicher Richtung dem unbenannten Feldweg folgend bis Kreuzung Westerwaldstr/Bödingen Str. - in westlicher Richtung bis Husarenstr. – Husarenstr. in nördlicher Richtung bis Autobahn A4 – Autobahn A4 in westlicher Richtung bis Brühler Landstr.- Brühler Landstr. in nördlicher Richtung bis Einmündung zum Schiffhof/Auf der Heidekaul – Brühler Landstr. Einmündung Schiffhof/Auf der Heidekaul in südlicher Richtung bis Autobahn A4 – Autobahn A4 in westlicher Richtung bis Kleingartenanlage – in nördlicher Richtung über Reitweg und Wirtschaftsweg bis Militärringstr. – Militärringstr in östlicher Richtung bis Markierung Abschnitt 1, km 0,4 – Militärringstr. in westlicher Richtung bis Kreuzung Oberer Komarweg/Am Eifeltor – Am Eifeltor in südlicher Richtung bis Autobahn A4 – Autobahn A4 in westlicher Richtung folgend bis Autobahnkreuz Köln West Autobahn A1 – Autobahn A1 in nördlicher Richtung bis Aachener Str. (Anschlussstelle Lövenich) – Aachener Str. in östlicher Richtung folgend bis Militärringstr. – Militärringstr. in südlicher Richtung folgend bis Luxemburger Str. – Luxemburger Str. in nördlicher Richtung bis Geißbergstr. – Geißbergstr. in westlicher Richtung bis Oberer Komarweg - Oberer Komarweg in

östlicher Richtung folgend bis Neuer Weyerstraßer Weg – Neuer Weyerstraßer Weg in nördlicher Richtung bis Zollstockgürtel – Zollstockgürtel in östlicher Richtung bis Rheinufer Rheinkilometer 684,7.“

Der Sperrbezirk schließt die genannten Straßen und Wege mit Ausnahme der Autobahn ein.

Die kartographische Darstellung ist ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen.

3. Die Sperrbezirke sollen zunächst für einen befristeten Zeitraum von drei Jahren eingerichtet werden.
4. Der Rat der Stadt Köln beschließt die Bildung eines Beirates, der die Entwicklung im Zusammenhang mit den neuen Sperrbezirksregelungen begleiten, die Auswirkungen beobachten und ggf. Verbesserungsvorschläge unterbreiten soll.

Die Verwaltung wird mit der Geschäftsführung des Beirates beauftragt.

Dem Beirat gehören an:

- a) Vier vom Rat gewählte/entsandte Ratsmitglieder,
- b) vier von der Bezirksvertretung Rodenkirchen gewählte/entsandte Mitglieder der Bezirksvertretung,
- c) die Bezirksbürgermeisterin des Stadtbezirkes Lindenthal,
- d) der Bürgeramtsleiter des Stadtbezirkes Rodenkirchen,
- e) ein vom Polizeipräsidenten Köln benanntes Mitglied,
- f) ein von der Bundeswehrverwaltung benanntes Mitglied,
- g) vom Oberbürgermeister benannte Mitarbeiter/innen des Amtes für öffentliche Ordnung, des Sozialamtes und des Gesundheitsamtes der Stadt Köln.

Die Wahl der Beiratsmitglieder aus dem Rat der Stadt Köln und der Bezirksvertretung Rodenkirchen erfolgt nach den Regelungen über die Wahl der Ausschussmitglieder nach § 50 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW.

5. Im letzten Jahr der dreijährigen Festlegung des vorgeschlagenen Sperrbezirkes durch die Bezirksregierung wird ein Erfahrungsbericht sowie ein Beschlussvorschlag für das weitere Vorgehen erstellt und den Bezirksvertretungen 2 und 3 sowie den Ratsgremien vorgelegt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**1. Historie**

Straßenprostitution hat sich im Kölner Süden nach dem Zweiten Weltkrieg zwischen Verteilkerkreis (A 555/Bonner Str./Militärringstr.) und der Eisenbahnlinie Köln-Kalscheuren in unterschiedlicher Intensität angesiedelt. Die Stadtverwaltung hat mit diversen Maßnahmen gegengesteuert. Straßenprostitution ist in der Bundesrepublik Deutschland allerdings grundsätzlich außerhalb von Sperrbezirken erlaubt, so dass der vielfach in der Bevölkerung geäußerte Wunsch einer gänzlichen Beendigung der Straßenprostitution unrealistisch ist. Es war aber notwendig, mit dem Mittel des Sperrbezirkes zu steuern und auch – soweit möglich – soziale Maßnahmen vorzusehen.

Mit dem Erlass der Kölner Sperrbezirksverordnung vom 14.07.1998, mit dem der Bereich der Kölner Innenstadt als absoluter Sperrbezirk ausgewiesen wurde (s. Anlage 2), haben bisher in der Innenstadt tätige Prostituierte ihren Tätigkeitsbereich in die Randbezirke der Stadt oder nach außerhalb verlagert. Davon war auch der Bereich Rodenkirchen/Höningen (Robinienweg, Brühler Landstraße, Militärringstraße, Leichweg, Oberer Komarweg) betroffen. Allerdings gibt es auch grundsätzliche Bezüge in die umliegenden Kreise und die Stadt Bonn.

In diesem Zusammenhang kam es im Bereich der Ortschaft Höningen zu massiven Beeinträchtigungen der Anwohner in Form von

- Belästigungen unbeteiligter Frauen und Kinder (junge Mädchen) durch Freier,
- Verkehrsproblemen durch häufiges Hin- und Herfahren der Freier,
- Verschmutzung der Umgebung und Hauseingänge (Kondome, Taschentücher etc).

Am 24.11.2000 hat die Bezirksregierung Köln auf Vorschlag der Verwaltung Köln-Höningen zu einem Sperrbezirk für die Ausübung der Straßenprostitution erklärt.

Im Bereich des Kalscheurener Weihers fand bereits zum Zeitpunkt der Einrichtung des Sperrbezirkes Köln-Höningen Straßenprostitution im Umfeld des Parkplatzes statt. Nachdem sich in den folgenden Jahren die Straßenprostitution erheblich ausgeweitet hatte, kam es seit Beginn des Jahres 2005 zu einem erheblichen Beschwerdeaufkommen da,

- der Parkplatz am Kalscheurener Weiher ständig von Prostituierten und deren Freier zur Verrichtung der vereinbarten sexuellen Dienstleistung genutzt wurde,
- unbeteiligte sonstige Nutzer des Parkplatzes mit den „Aktivitäten“ ungewollt konfrontiert und nicht mit Straßenprostitution in Verbindung stehende Frauen und junge Mädchen insbesondere von Freiern belästigt wurden,
- die „Aktivitäten“ der Prostituierten und der Freier auch im Bereich der als Naherholungsgebiet dienenden angrenzenden Grünflächen statt fanden und es dadurch zu ei-

- ner unmittelbaren Konfrontation der Prostitutionsszene mit Erholungssuchenden, Jugendlichen und spielenden Kindern kam,
- es im angrenzenden Straßenkreuzungsbereich Am Eifeltor/Militärring/Oberer Komarweg zu Verkehrsbehinderung und Verkehrsgefährdungen durch so genannte „Cruiser“ (Spanner) kam.

Auf Anregung der Verwaltung wurde daher der Sperrbezirk durch die Bezirksregierung Köln mit Beschluss vom 15.08.2005 um das Umfeld des Kalscheurener Weihers erweitert. Die Aufrechterhaltung des bisherigen Sperrbezirkes ist weiterhin erforderlich. Das Gebiet ist in der textlichen Beschreibung der Straßen mit erfasst.

Der bestehende Sperrbezirk ist in der Anlage 1 rot ausgewiesen.

Darüber hinaus hat die Stadt Köln im Herbst 2001 im Kölner Norden ein Gelände eingerichtet, das drogensüchtigen Prostituierten zum Angebot ihrer Dienstleistung dient. Das Gelände wird vom städtischen Ordnungsdienst und der Polizei begleitet. Die dort tätigen Frauen werden von einem sozialen Dienst sowie der städtischen Gesundheitsverwaltung betreut. Hintergrund der Einrichtung dieses Geländes war die Zielsetzung, einen sich illegal um den Reichensperger Platz entwickelten Drogenstrich aufzulösen, der zu einer immensen Belastung der dortigen Bewohnerschaft, der Geschäfte und dort angesiedelten Institutionen durch die Prostitutionshandlungen geführt hatte.

Das Gelände an der Geestemünder Straße wird bestens von den betroffenen Frauen angenommen und ist damit in seiner Wirkung ein absoluter Erfolg. Diese Lösung ist bei anderen deutschen Städten sowie auch im Ausland auf vielfaches und großes Interesse gestoßen. Sie sollte dort als Vorbild für ähnliche Vorgehensweisen dienen.

2. Entwicklung im Bereich des Kölner Südens

Bezüglich der Straßenprostitution im Kölner Süden ist derzeit eine problematische Entwicklung des Prostitutionsgeschehens, auch im Bereich der Ortschaft Meschenich festzustellen.

In der Vergangenheit konnte im Kölner Süden ein Anstieg der dort tätigen Prostituierten auf derzeit circa 100 Frauen festgestellt werden. Das ist die überschlägige Anzahl der Prostituierten, die sich durchschnittlich täglich im Kölner Süden aufhält und ihr Gewerbe anbietet. Dabei sind es nicht immer die gleichen Frauen, sondern sie wechseln. Der überwiegende Teil der Frauen stammt aus dem osteuropäischen Ausland. Ursächlich für den Anstieg der dort tätigen Prostituierten dürfte neben der EU-Osterweiterung vom 01.01.2007 unter anderem die neue Sperrbezirksverordnung für die Stadt Bonn vom 01.09.2008 sein, zuletzt geändert am 22.12.2010, die Teilbereiche des Stadtgebiets für die Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr als Sperrbezirk ausweist. Dies führt insoweit zu einer Konzentration des Prostitutionsgeschehens auf Kölner Stadtgebiet. Durch den erheblichen Anstieg der in diesem Bereich tätigen Prostituierten, einhergehend mit dem proportionalen Anstieg der milieutypischen Kriminalität, ist es zwangsläufig auch zu einer flächenmäßigen und zeitlichen Ausweitung des Prostitutionsgeschehens im Kölner Süden gekommen. Die Prostitution wird heute sowohl in den Mittags- bis Abendstunden als auch ab den Morgenstunden angeboten.

2.1 Ortschaft Meschenich

Die deutliche Zunahme von bulgarischen Prostituierten führt immer wieder zu Revierstreitigkeiten untereinander, aber auch zu Konflikten mit den bisher im Kölner Süden tätigen deut-

schen drogenabhängigen Prostituierten, die in die Wohngebiete in Meschenich ausweichen. Zwischenzeitlich hat sich unmittelbar in der Ortschaft Meschenich eine Prostitutionsszene von bis zu 21 Prostituierten etabliert. Ab den frühen Morgenstunden stehen am Ortseingang mehrere Prostituierte, die am Straßenrand mit ihren Freiern verhandeln. Auch der Parkplatz eines Supermarktes in Meschenich wird zu Anbahnungsgesprächen und teilweise zur Verrichtung genutzt.

Der Stadtverwaltung liegen aus dem Bereich Meschenich massive Beschwerden vor. Aufgrund dieser Beschwerden wurde in Absprache mit dem Polizeipräsidium Köln ab Anfang September 2010 der Bereich gemeinsam intensiv überwacht. Die gewonnenen Erkenntnisse sind in diese Vorlage eingeflossen. Im November 2010 fand zum dem Thema eine Bürgerversammlung statt, an der weit über 100 interessierte Bürgerinnen und Bürger teilnahmen. Darüber hinaus hat sich ein Bürgerverein zwischenzeitlich an den Petitionsausschuss des Landtages gewandt. Am 01.02.2011 berichtete der WDR in der Lokalzeit aus Köln über das Thema. In der Sendung kamen auch Bürger zu Wort, die die negativen Auswirkungen der Straßenprostitution auf ihr Wohnumfeld innerhalb der Ortschaft Meschenich sehr drastisch geschildert haben.

2.2 Brühler Landstraße/Militärtringstraße/Robinienweg/Wasserwerkswäldchen

In diesem Bereich der Brühler Landstraße und den anliegenden Parkplätzen bieten bis zu 70, meist bulgarische Prostituierte gleichzeitig ihre Dienste an.

Ein Großteil der im Kölner Süden arbeitenden Prostituierten nutzen für die Verrichtung Wohnwagen, die an der Einfahrt zur Konrad-Adenauer-Kaserne abgestellt sind. Es handelt sich um bis zu 40 Wohnwagen, die zum Teil rund um die Uhr genutzt werden. Es wird in 3 Schichtdiensten gearbeitet. Pro Schicht zahlen die Prostituierten derzeit 100 - 150 € an die Personen, die die Wohnwagen zur Verfügung stellen. Ob die Prostituierten weitere Zahlungen leisten müssen, ist nicht bekannt. Allein durch die „Wohnwagenmieten“ werden jährliche Umsätze im siebenstelligen Bereich erzielt. Die erzielten Gewinne gehen an eine bulgarische Zuhältergruppe bzw. an kriminelle Rockergruppen.

Die Wohnwagen stehen auf dem Grundstück der Bundeswehr. Die Bundeswehrverwaltung will die auf der bundeseigenen Zufahrt zum Heeresamt abgestellten Wohnwagen der Prostituierten nicht weiter dulden und wird von ihrem Hausrecht Gebrauch machen. Sie wird diese Maßnahmen in Abstimmung mit der Polizeibehörde und der Stadt Köln umsetzen, als Zeitpunkt ist das Frühjahr 2011 angedacht.

3. Suche nach Alternativorten

Aufgrund der Entwicklung im Kölner Süden wurden mehrere Beschlüsse in der Bezirksvertretung Rodenkirchen gefasst. Mit Beschluss vom 05.10.2009 wurde die Verwaltung aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, die Straßenprostitution von der Brühler Landstraße und dem dortigen Äußeren Grüngürtel zum Gelände am Güterverkehrszentrum Eifeltor (GVZ) zu konzentrieren.

Die gewünschte Konzentration im Gewerbegebiet am GVZ Eifeltor außerhalb des öffentlichen Straßenlandes scheiterte im ersten Zuge daran, dass dieses Gelände im Privatbesitz ist und nicht der städtischen Einflussnahme unterliegt. Festzuhalten ist jedoch, dass bereits jetzt einige Prostituierte ihre Dienstleistung in öffentlichen Parkbereichen des Straßenlandes in diesem Bereich anbieten. Bei Durchsetzung des Hausrechtes durch die Bundeswehr ist je-

doch davon auszugehen, dass einige der am Heeresamt abgestellten Wohnwagen in diese Parkbereiche ausweichen werden.

Mit Beschluss der Bezirksvertretung Rodenkirchen vom 08.03.2010 wurde die Verwaltung aufgefordert zu prüfen, ob ein Gebiet (z.B. das Gelände des Fort VII) zur Verrichtung der Dienstleistungen ausgewiesen werden kann, welches sowohl geeignet ist eine Konzentration zu bewirken, als auch abseits jedweder Wohngebiete liegt.

Das Gelände am Fort VII ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und befindet sich im Wasserschutzgebiet. Eine Verlagerung in diesen Bereich ist, unabhängig davon, dass es sich um eine öffentliche Grünfläche handelt, allein aus diesen Gründen nicht möglich. Eine stadtinterne Prüfung unter Einschaltung des Amtes für Umweltschutz ergab, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung zur gewünschten Nutzung des Geländes nicht vorliegen, da keine der Befreiungsvoraussetzungen nach § 67 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) erfüllt ist. Davon abgesehen wäre in dem Bereich auch kein ausreichender Platz für die Aufnahme der Wohnwagen vorhanden.

Zuletzt mit Beschluss vom 13.12.2010 hat die Bezirksvertretung Rodenkirchen die Verwaltung nunmehr dringend aufgefordert, ein Gebiet zu suchen, welches zur Verrichtung der Dienstleistungen ausgewiesen werden kann und sowohl geeignet ist eine Konzentration zu bewirken, als auch abseits jedweder Wohngebiete liegt.

Als mögliches Ausweichquartier wurde das Gelände des früheren „Schiffhof“ ins Gespräch gebracht. Dieser Bereich ist zwischenzeitlich als Grünanlage ausgewiesen. Er steht, wie das Gelände am Fort VII, unter Landschaftsschutz und befindet sich im Wasserschutzgebiet. Auch hier ergab die stadtinterne Prüfung unter Einschaltung des Amtes für Umweltschutz, dass die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht erfüllt werden. Somit ist eine Verlagerung in diesen Bereich ebenfalls nicht möglich.

Andere Vorschläge liegen bisher nicht vor. Aus der Abfrage im Jahr 2000, bei der ein Standort für die Verlagerung des illegalen Straßenstriches in der Innenstadt gesucht wurde, ist bekannt, dass im Kölner Süden keine Ausweichquartiere zur Ausübung der Straßenprostitution vorhanden sind. An dieser Einschätzung hat sich nichts geändert.

Unabhängig davon erscheint eine durch die Verwaltung initiierte Konzentration der Straßenprostitution mit Zuweisung eines Geländes zur Verrichtung der Dienstleistung problematisch. Grundlage für die erfolgreiche Vorgehensweise in Köln an der Geestemünder Straße war die Struktur des aufgelösten Straßenstrichs in der Innenstadt. Es handelte sich ausschließlich um drogenabhängige Prostituierte, die zum Teil auch bereits am Reichensperger Platz durch die Gesundheitsverwaltung und den Sozialdienst begleitet worden waren. Das ermöglichte eine unmittelbare und überzeugende Ansprache der Frauen zum Wechsel auf das neu hergerichtete Gelände.

Demgegenüber handelt es sich bei dem Prostitutionsgeschehen im Kölner Süden zum Einen überwiegend um klassische, gewerbliche Prostitution. Zum Anderen sind deutliche Hinweise dafür gegeben, dass kriminell organisierte Gruppen den größten Teil des Geschehens als Zuhälter kontrollieren und durch Erhebung einer „Wohnwagenmiete“ Gewinne im siebenstelligen Bereich erzielen. Diese Tatsachen unterscheiden die Situation im Kölner Süden deutlich von der an der Geestemünder Straße. Damit ist eine Überzeugungsarbeit deutlich erschwert, sowohl gegenüber den betroffenen Frauen als auch erst Recht gegenüber den Hintermännern. (Anm.: Die gesundheitlichen und sozialen Betreuungsmöglichkeiten der Frauen

sind unter Ziffer 6 dieser Vorlage dargestellt.)

Schließlich ist aus den Sondierungsbemühungen zur Suche nach einem geeigneten Gelände im Vorfeld der Realisierung des Geländes an der Geestemünder Straße, die sich auch auf den Kölner Süden bezogen haben, noch bekannt, dass dort ein geeignetes Gelände nicht vorhanden ist. Doch selbst wenn ein Gelände gefunden werden könnte, schließt der erkennbare, kriminelle Hintergrund der dortigen Prostitution ein entsprechendes städtisches Engagement für den überwiegenden Teil der Prostituierten aus. Das Zur-Verfügung-Stellen eines entsprechenden Geländes wäre nicht nur moralisch bedenklich. Wegen des kriminellen Hintergrundes, kann nicht ausgeschlossen werden, dass dies als Unterstützungshandlung angesehen werden könnte im Hinblick auf eine Förderung der Prostitution oder Ausbeutung der Prostituierten. Eine vergleichbare Herangehensweise wie beim Gelände an der Geestemünder Straße kann es im Kölner Süden daher nicht geben.

Denkbar wäre jedoch, den potentiell ansprechbaren Teil der betroffenen drogensüchtigen Frauen zu einem möglichen Wechsel auf das Gelände an der Geestemünder Straße zu bewegen. Dieser (Teil-)Lösungsansatz erfordert jedoch eine abschließende Prüfung und Entscheidung über zwei Problemkreise:

- Es ist zu klären, inwieweit das Gelände an der Geestemünder Straße die „Aufnahme“ von weiteren ca. 21 Prostituierten „verträgt“, sowohl bezogen auf die Tätigkeiten der Frauen an sich als auch bezogen auf die zu erbringenden Betreuungsleistungen vor Ort.
- Es ist zu klären, wie ein Wechsel aus dem Kölner Süden an die Geestemünder Straße erfolversprechend und von den betroffenen Frauen akzeptiert angeboten und organisiert werden kann.

In Bezug auf diese beiden Fragestellungen sind bereits Gespräche und Kontakte aufgenommen worden. Der an der Geestemünder Straße tätige Sozialdienst hat die Betreuungsressourcen zunächst vorsichtig positiv eingeschätzt. Ferner sind erste Überlegungen und Gespräche in Gang gekommen, ob bzw. wie ein aufsuchendes mobiles Angebot realisiert werden kann. In der Kürze der Zeit können hier aber aus der Natur der Sache heraus keine abschließenden Entscheidungsvorschläge dargestellt werden.

4. Lösungsmöglichkeiten

Die Landesregierung kann zum Schutz der Jugend oder des öffentlichen Anstandes für bestimmte Gebiete durch Rechtsverordnung verbieten, der Prostitution nachzugehen, Art. 297 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EG StGB). Zuständig ist in NRW die Bezirksregierung.

Bei Art. 297 EG StGB handelt es sich um eine Norm auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr mit der Zielsetzung, das Zusammenleben der Menschen zu ordnen, soweit das Allgemeinwohl beeinträchtigt werden kann. Handlungen und Zustände, die eine enge Beziehung zum Geschlechtsleben haben, können Belange des Allgemeinwohls insbesondere dann beeinträchtigen, wenn durch einen Öffentlichkeitsbezug andere Personen, die davon unbehelligt bleiben wollen, erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere für die Begleitumstände der Prostitution, die Dritte in schutzwürdigen Interessen berühren. Der Erlass einer Sperrbezirksverordnung kann gerechtfertigt sein, wenn die Eigenart des Gebietes durch eine besondere Schutzbedürftigkeit und Sensibilität gekennzeichnet ist, z.B. als Gebiet mit hohem Wohnanteil sowie Schulen, Kindergärten und sozialen Einrichtungen. (so zusammenfassend Bun-

desverfassungsgericht, Beschluss vom 28.04.2009 – 1 BvR 224/07)

Die Grundlage für die Einrichtung eines Sperrbezirks wird auch von dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostitution aus dem Jahr 2002 nicht berührt. Durch das Gesetz wird die Prostitutionsausübung im zivil- und sozialversicherungsrechtlichen Bereich legalisiert und die Strafbarkeit eingeschränkt. Des Weiteren entfällt der Vorwurf der Sittenwidrigkeit der Prostitution. All dies schließt nicht aus, dass Prostitution im öffentlichen Raum als Störung angesehen wird. Es ist daher möglich, einen Sperrbezirk zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes, wie es in Art. 297 EG StGB heißt, einzurichten.

Der Schutz der Jugend genießt Verfassungsrang. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Bedürfen des Schutzes, um sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu entwickeln. Der Staat ist daher berechtigt, von Kindern und Jugendlichen Einflüsse fernzuhalten, welche sich, zum Beispiel wegen der Kommerzialisierung sexueller Handlungen, auf ihre Einstellung zur Sexualität und damit auf die Entwicklung ihrer Persönlichkeit nachteilig auswirken können.

Auch mit dem Schutz des öffentlichen Anstandes wird ein legitimes Ziel verfolgt. Dabei geht es nicht um die Wahrung der allgemeinen Sittlichkeit, sondern den Schutz der Allgemeinheit und Einzelner vor den mit der Ausübung einer nach außen in Erscheinung tretenden Prostitution typischerweise verbundenen Belästigungen oder Gefährdungen. (siehe Bundesverfassungsgericht, wievor)

Vor der Entscheidung ob, in welchen Gebieten und zu welchen Zeiten ein Sperrbezirk eingerichtet wird, muss eine Abwägung erfolgen. Auf der einen Seite ist Prostitution erlaubt. Auf der anderen Seite bestehen aber schutzwürdige und schutzbedürftige Interessen der Allgemeinheit.

Die Voraussetzungen für den Erlass der beantragten Sperrbezirksverordnung liegen nach Einschätzung der Verwaltung hier vor. Die Ausübung der Prostitution im Kölner Süden verursacht erhebliche Störungen des zuvor beschriebenen Schutzinteresses. Die räumliche bzw. räumlich/zeitliche Beschränkung der Prostitution ist zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes geeignet und erforderlich. Die Abwägung der widerstreitenden Interessen führt dazu, dass das Individualinteresse der Prostituierten, ev. Hintermänner und potentieller Freier an der Ausübung bzw. Nachfrage der Straßenprostitution in den betroffenen Gebieten zu den geregelten Zeiten hinter dem Schutzinteresse der Allgemeinheit, insbesondere dem Jugendschutz zurücktreten müssen.

Die Übertragung dieser Lösungsansätze auf die einzelnen Bereiche sieht wie folgt aus:

a) Ortschaft Meschenich

Nachdem sich in Meschenich eine Prostitutionsszene etabliert hat, ist eine Erweiterung des bestehenden, zeitlich unbeschränkten Sperrbezirkes Köln-Höningen um die Ortschaft Meschenich zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes geeignet und erforderlich. Nur so kann sichergestellt werden, dass Kinder und Jugendliche nicht in ihrem Wohn- und Lebensbereich mit dem Prostitutionsgeschehen konfrontiert werden. Da sich die Prostitution im Ort selbst abspielt, ist die Einrichtung eines 24-Stunden-Sperrbezirkes erforderlich.

Die Erweiterung des Sperrbezirkes ist in der Anlage 1 in orange dargestellt.

Zur klaren Definition bezieht sich das Gebiet aus Gründen der Nachvollziehbarkeit für alle Betroffenen auf die Abgrenzung des Stadtteils.

Bei der Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen tritt das Interesse der Prostituierten an ihrer Berufsausübung im Bereich der Straßenprostitution deutlich zurück hinter dem Interesse der Allgemeinheit, nicht mit dem Prostitutionsgeschehen konfrontiert zu werden. Derzeit wird tagtäglich eine unbestimmte Vielzahl von Menschen, Kindern und Jugendlichen ungewollt mit dem Erscheinungsbild der Straßenprostitution konfrontiert, ohne dass die Möglichkeit besteht, sich dieser Konfrontation zu entziehen.

Die Prostitution findet im Ortskern von Meschenich statt. Die Anwohner werden täglich auf ihren Wegen im Ort (zentraler Versorgungsbereich), teilweise auch von ihren Grundstücken aus mit den Begleitumständen der Prostitution konfrontiert. Das Gleiche gilt insbesondere auch für Schüler auf dem Schulweg und auf Wegen in der Freizeit. Im Ort selbst befindet sich neben sechs Kindertageseinrichtungen auch eine Grundschule. Schüler der weiterführenden Schulen führt der Schulweg durch die Ortschaft in die angrenzenden Stadtteile. Darüber hinaus befinden sich im Ort ein Interkulturelles Zentrum und ein Kinder- und Jugendzentrum.

b) Sperrbezirk Brühler Landstraße/Militärringstraße/Robinienweg/Wasserwerkswäldchen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr

In diesem Bereich findet Prostitution bereits jetzt in erheblichem Umfang statt. Dieser zeitlich begrenzte Sperrbezirk dient in erster Linie dazu, auf die vorhandene Beschwerdelage einzugehen. Bereits die derzeitige Situation rechtfertigt die Einrichtung des vorgeschlagenen Sperrbezirk.

Darüber hinaus wird die Festlegung eines ganztägigen Sperrbezirk in Meschenich und die bevorstehende Räumung der bundeseigenen Zufahrt des Heeresamtes aller Voraussicht nach dazu führen, dass weitere Prostituierte in diesen Bereich ausweichen werden. In diesem Fall werden sich die bereits vorhandenen Probleme deutlich verschärfen. Deshalb ist die Ausweitung des Sperrbezirk gleichzeitig auch eine vorbeugende Maßnahme, um dem zu begegnen.

Zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes soll hier ein zeitlich begrenzter Sperrbezirk für die Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgewiesen werden.

Auch hier stehen sich die vorgenannten gegenläufigen Interessen gegenüber. Auf der einen Seite das Interesse der Prostituierten an ihrer Berufsausübung im Bereich der Straßenprostitution und auf der anderen Seite das Interesse der Allgemeinheit, nicht mit dem Prostitutionsgeschehen konfrontiert zu werden. Die Abwägung führt in diesem Bereich dazu, keinen 24-Stunden-Sperrbezirk einzurichten, sondern zu differenzieren.

Tagsüber in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr überwiegt das Interesse der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Jugend, das Interesse zu diesen Zeiten an diesem Ort Straßenprostitution auszuüben bzw. nachzufragen. Zu diesen Zeiten halten sich regelmäßig Kinder, Jugendliche und Familien in dem Bereich auf bzw. passieren diesen auf dem Weg zur Schule und zu Freizeitaktivitäten. Es handelt sich um ein Naherholungsgebiet mit Parks und Grünanlagen, welches Fußgänger, Spaziergänger und Hundebesitzer verstärkt nutzen. Ferner gibt es ein ausgebautes Radfahrwegenetz, welches intensiv genutzt wird. Auf der Brühler Landstraße und den Straßen Weißdornweg und Im Wasserwerkswäldchen fahren KVB-Buslinien, die tagsüber in erheblichem Umfang dem Schülerverkehr dienen.

An der von der Brühler Landstr. abzweigenden Kapellenstraße in Richtung Rondorf befindet sich seit ca. 3 Jahren die internationale „St. George´s School“, in der Kinder und Jugendliche

aus vielen Nationen bzw. Kulturen ihre Schulausbildung erhalten. Sowohl der Individualverkehr als auch der öffentliche Personennahverkehr über die Brühler Landstr. werden ständig mit Straßenprostitution konfrontiert. Das Gleiche gilt für Kinder und Jugendliche, die in Richtung der Schulen im Norden des Gebietes fahren, z. B. zum Irmgardis-Gymnasium in Bayenthal.

In den Stunden von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr wird der Bereich dagegen nicht mehr in dem besonderen Maße von Kindern, Jugendlichen und Familien frequentiert. Hier treten sonstige Interessen der Allgemeinheit zunächst zurück. Sollte eine Verlagerung des Prostitutionsgeschehens zu den noch zulässigen Zeiten zu weiteren besonderen Schwierigkeiten führen, wird der zu bildende Beirat dies aufgreifen und Lösungsvorschläge unterbreiten.

c) Flankierender Sperrbezirk in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Als flankierende Maßnahme soll zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes ein zeitlich begrenzter Sperrbezirk für die Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgewiesen werden. Dieser umfasst den Grüngürtel entlang des Militärringes ab dem Bereich Aachener Straße bis hin zur Rheinuferstraße in Rodenkirchen unter Einbeziehung der Ortschaften Hochkirchen, Rondorf und Immendorf und des Stadtteils Rodenkirchen.

Dieser zeitlich begrenzte Sperrbezirk ist in der Anlage 1 gelb gekennzeichnet.

Es ist zu erwarten, dass sich die Prostitutionsszene nach Ausweitung des Sperrbezirks eigene und neue Wege suchen wird. Für diesen Fall muss mit einer Gefährdung der Jugend und des öffentlichen Anstandes auch in Stadtgebieten gerechnet werden, in denen eine solche bisher nicht besteht. Solchen Entwicklungen gilt es vorzubeugen.

Der hier geregelte Bereich bildet zum einen den Nahbereich des heutigen Prostitutionsgeschehens. Zum anderen grenzt er an den Nahbereich und lässt wegen der besonderen örtlichen Bedingungen eine Verlagerung befürchten.

Damit kann das Gefährdungspotenzial einer Verlagerung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit begründet werden.

Erfasst sind mit diesem Bereich das Naherholungsgebiet des Grüngürtels und die Wege zu den dort gelegenen Sportstätten. In den Ortschaften selbst befinden sich insbesondere Kindergärten, Grundschulen, weiterführende Schulen, Kinder- und Jugendzentren und weitere Sportstätten.

Auch hier stehen sich die vorgenannten gegenläufigen Interessen gegenüber. Auf der einen Seite das Interesse an der Ausübung bzw. Nachfrage von Straßenprostitution an diesem Ort zu den geregelten Zeiten und auf der anderen Seite das Interesse der Allgemeinheit, nicht mit dem Prostitutionsgeschehen konfrontiert zu werden. Die Abwägung führt auch hier dazu, keinen 24-Stunden-Sperrbezirk einzurichten, sondern zu differenzieren.

Tagsüber in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr überwiegt das Interesse der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Jugend. Zu diesen Zeiten halten sich regelmäßig Kinder, Jugendliche und Familien in dem Bereich auf bzw. passieren diesen auf dem Weg zur Schule und zu Freizeitaktivitäten.

Dagegen wird in den Stunden von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr auch dieser Bereich - wie vor - nicht mehr in dem besonderen Maße von Kindern, Jugendlichen und Familien frequentiert. Hier treten sonstige Interessen der Allgemeinheit zunächst zurück. Berücksichtigt wird bei

dieser Abwägung auch, dass es sich um eine Prognose über die Verlagerung des Prostitutionsgeschehens handelt. Sollte eine tatsächliche Verlagerung des Prostitutionsgeschehens zu den noch zulässigen Zeiten in diesem Bereich zu weiteren besonderen Schwierigkeiten führen, wird der zu bildende Beirat auch dies aufgreifen und Lösungsvorschläge unterbreiten.

Zu den einzelnen Bereichen dieses Sperrbezirkes:

➤ Ortsbereiche Hochkirchen, Rondorf und Immendorf

Mit Einrichtung des unter a) und b) beschriebenen erweiterten Sperrbezirkes sowie der bevorstehende Räumung der bundeseigenen Zufahrt zum Heeresamt gilt es, Ausweichtendenzen in das Umland in der Form zu verhindern, dass zumindest während des Tages Kinder und Jugendliche mit dem Prostitutionsgeschehen nicht konfrontiert werden. Die Ortsteile Hochkirchen, Rondorf und Immendorf liegen im Nahbereich der Ortschaft Meschenich. In welcher Form sich das Geschehen ausweiten wird, kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Es ist aber zu erwarten, dass die Prostituierten, nach Erweiterung des Sperrbezirkes in die anliegenden Bereiche ausweichen werden.

Der Nahbereich wird im Norden und Osten durch die Autobahn und im Süden durch die Kerkrader Straße abgegrenzt. Südlich davon liegt keine schutzbedürftige Wohnbebauung mehr.

In Rondorf befindet sich die St. George´s Schule, die von Jugendlichen unterschiedlicher Ethnien besucht wird. Darüber hinaus liegen in dem Bereich insgesamt fünf Kindertagesstätten, zwei Grundschulen und ein Kinder- und Jugendtreff. Schüler der weiterführenden Schulen führt der Schulweg durch die Ortschaften in die angrenzenden Stadtteile. Ferner liegen in dem Bereich Spiel- und Sportstätten. Weiter entwickelt sich in den Ortsbereichen eine erweiterte Wohnbebauung, was zu einer Steigerung der Bevölkerungsdichte führen wird.

Wenn sich das Prostitutionsgeschehen - wie ohne Sperrbezirksausdehnung erwartet - in den Nahbereich der aktuellen Prostitutionsszene verlagert, werden dort die gleichen Probleme entstehen, wie aktuell bereits in Meschenich. Die Anwohner werden täglich auf ihren Wegen im Ort (zentraler Versorgungsbereich) mit den Begleitumständen der Prostitution konfrontiert werden. Das gleiche gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche auf dem Schulweg und auf Wegen in der Freizeit.

➤ Restlicher Grüngürtel zwischen Rhein (Oberländer Ufer in Rodenkirchen) und Aachener Straße einschließlich des Stadtteils Rodenkirchen

Es ist davon auszugehen, dass die unabhängig von einer Erweiterung des Sperrbezirkes Köln-Hönningen geplanten Maßnahmen der Bundeswehr, darüber hinaus zu einer weiteren Verlagerung des Prostitutionsgeschehens im Bereich des Kölner Südens führen werden. Selbst wenn ein Teil der Prostituierten mit ihren Wohnwagen auf den außerhalb des Sperrbezirkes liegenden Bereich „Am Eifeltor“ ausweicht, werden viele Prostituierte einen neuen Standort zur Anbietung ihrer Dienstleistung suchen.

Betroffen sein wird hiervon insbesondere der Grüngürtel einschließlich des Forstbotanischen Gartens, in dem bereits jetzt Prostitution stattfindet. D.h. auch in diesem Bereich besteht zum Teil eine räumliche Nähe zu Bereichen, in denen heute rund um die Uhr Straßenprostitution stattfindet. Darüber hinaus wird auch

das erweiterte Umfeld in die Betrachtung mit einbezogen.

Die Grenzziehung erfolgt aus sachlichen Gründen und aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Wesentlichen entlang der Militärringstraße und der Autobahn. Ferner in östlicher und westlicher Richtung entlang des Rheins bzw. der Aachener Straße.

Damit umfasst der Bereich zunächst den Grüngürtel als geschlossene Grünanlage mitsamt seinen dort gelegenen Sportflächen.

Entlang der Militärringstraße findet wie zuvor unter b) dargestellt bereits heute Straßenprostitution statt. Wenn Prostitution in diesem Bereich in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr untersagt wird, erscheint der weitere Verlauf des Militärrings einschließlich der Straßen und Parkplätze im Grüngürtel attraktiv für eine Verlagerung der Prostitutionsszene. Das gleiche gilt für den Bereich des Fortbotanischen Gartens.

Es handelt sich hier überwiegend um Erholungsbereiche, die von Familien und Jugendlichen zu Erholungszwecken genutzt werden. Eine Verlagerung des Prostitutionsgeschehens in diesen Bereich zu Zeiten, in denen Kinder und Jugendliche zwangsläufig (Schulweg, Freizeitaktivitäten) mit dem Geschehen konfrontiert werden könnten, soll verhindert werden.

Im Grüngürtel bis zum Bereich der Aachener Straße befindet sich neben den allgemeinen Erholungsflächen zudem eine Vielzahl von Sportstätten. Dazu gehören die Jahnwiesen, das Trainingsgelände des 1. FC Köln, die Anlage eines Tennisclubs sowie Plätze weiterer Fußballvereine. Aufgrund dieser Infrastruktur wird der Bereich tagsüber verstärkt von Kindern und Jugendlichen genutzt.

Soweit der Sperrbezirk zwischen der Luxemburger Straße und dem Rheinufer nördlich des Militärrings verläuft, ist hier der Nahbereich der unter b) geschilderten Prostitutionsszene erfasst. Er ist begrenzt durch die Geisbergstraße bzw. östlich der Bahnlinie durch den Gürtel als nächster größerer Straße in Richtung Norden. Wegen der Nähe zum aktuellen Prostitutionsgeschehen erscheint auch hier eine Verlagerung möglich. Dem soll aufgrund der Wohnbebauung, einer Kleingartensiedlung, Erholungs- und Sportflächen, sieben Kindergärten und einer weiterführenden Schule ebenfalls begegnet werden.

Das Gebiet östlich der A 555, Bonner Landstraße von Friedrich-Ebert-Straße bis Kiesgrubenweg, wird einbezogen, da es zum einen an den Nahbereich des heutigen Prostitutionsgeschehens angrenzt. Zwar wird es einerseits durch die Autobahn vom Nahbereich getrennt. Andererseits lassen die besonderen örtlichen Gegebenheiten aber eine Verlagerung befürchten. Im oberen Teil bildet die Bonner Landstraße die Rückseite des Forstbotanischen Gartens. Es gibt an der Straße Parkmöglichkeiten und eine schnelle Zufahrt von und zur Autobahn. Die Straße liegt unmittelbar an einer Wohnbebauung und wird wegen des südlich liegenden Gewerbegebietes tagsüber stark befahren.

Wenn sich das Prostitutionsgeschehen in den Bereich Rodenkirchen verlagern sollte, werden auch dort die gleichen Probleme entstehen, wie aktuell bereits in Meschenich. Die Anwohner werden täglich auf ihren Wegen im Ort (zentraler Versorgungsbereich) mit den Begleitumständen der Prostitution konfrontiert werden. Das gleiche gilt insbesondere für Schüler/innen auf dem Schulweg und auf Wegen in der Freizeit. Im Stadtteil Rodenkirchen sind sechs Kindertagesstätten, zwei Grundschulen, eine Gemeinschaftshauptschule, eine Gesamtschule und ein Gymnasium angesiedelt. Darüber

hinaus liegen dort mehrere Sportstätten und die soziale Einrichtung der Diakonie Michaelshoven.

Die Grenzziehung des Sperrbezirks bezieht sich hier aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit auf die Abgrenzung des Stadtteils Rodenkirchen.

Weiter südlich gelegene Stadtteile sollen zum jetzigen Zeitpunkt nicht in das Gebiet des geplanten Sperrbezirkes aufgenommen werden. Zwar sind die hier liegenden Wohnbereiche ebenfalls schutzwürdig. Allerdings liegen sie nicht einmal angrenzend an den Nahbereich des heutigen Prostitutionsgeschehens. Je weiter man sich vom aktuellen Bereich der Straßenprostitution entfernt und auch den angrenzenden Nahbereich verlässt, desto unsicherer wird eine Prognose über Verlagerungstendenzen. Hier wird anderes als bei den einbezogenen Flächen keine hinreichende Wahrscheinlichkeit für eine Verlagerung gesehen. Darüber hinaus drängt sich dieses Gebiet – anders als Grüngürtel, Forstbotanischer Garten und Bonner Landstraße – für eine Verlagerung in schützenswerte Bereiche auch nicht auf.

Sollte eine tatsächliche Verlagerung des Prostitutionsgeschehens in diesen Bereich entgegen der Prognose doch stattfinden, wird der zu bildende Beirat dies aufgreifen und Lösungsvorschläge unterbreiten.

5. Zeitliche Befristung der erweiterten Sperrbezirke auf einen Geltungsbereich von drei Jahren und Begleitung durch einen Beirat

In dem befristeten Zeitraum von drei Jahren sollen Erfahrungswerte gesammelt werden und regelmäßig zwischen den beteiligten Ämtern und dem Polizeipräsidium Köln diskutiert werden. Nach drei Jahren soll erneut geprüft werden, ob sich die Erweiterung des Sperrbezirkes und des flankierenden Sperrbezirk bewährt hat und eine Verlängerung noch angebracht ist.

Darüber hinaus beschließt der Rat der Stadt Köln die Bildung eines Beirates, der die Entwicklung im Zusammenhang mit den neuen Sperrbezirksregelungen begleiten, die Auswirkungen beobachten und ggf. Verbesserungsvorschläge unterbreiten soll. Die Verwaltung wird mit der Geschäftsführung des Beirates beauftragt.

Dem Beirat gehören an:

- Vier vom Rat gewählte/entsandte Ratsmitglieder,
- vier von der Bezirksvertretung Rodenkirchen gewählte/entsandte Mitglieder der Bezirksvertretung,
- die Bezirksbürgermeisterin des Stadtbezirkes Lindenthal,
- der Bürgeramtsleiter des Stadtbezirkes Rodenkirchen,
- ein vom Polizeipräsidenten Köln benanntes Mitglied,
- ein von der Bundeswehrverwaltung benanntes Mitglied,
- vom Oberbürgermeister benannte Mitarbeiter/innen des Amtes für öffentliche Ordnung, des Sozialamtes und des Gesundheitsamtes der Stadt Köln.

Die Wahl der Beiratsmitglieder aus dem Rat der Stadt Köln und der Bezirksvertretung Rodenkirchen erfolgt nach den Regelungen über die Wahl der Ausschussmitglieder nach § 50 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW.

Die alleinige Benennung der Bezirksbürgermeisterin des Stadtbezirkes Lindenthal ist der

Tatsache geschuldet, dass es bisher soweit ersichtlich im Stadtbezirk Lindenthal keine Straßenprostitution gibt. Bei einer Änderung dieser Situation müssten auch weitere Vertreter aus der Bezirksvertretung Lindenthal hinzugezogen werden. Das Gleiche gilt für eine Mitgliedschaft des Bürgeramtsleiters des Stadtbezirks Lindenthal, der derzeit nicht als ständiges Mitglied vorgesehen ist.

Bei Bedarf soll der Beirat auch externe Teilnehmer und Teilnehmerinnen benennen dürfen; das gilt sowohl für externe Sachkompetenz als auch für Vertreterinnen und Vertreter benachbarter Städte und Gemeinden. Die Geschäftsführung hat das Amt für öffentliche Ordnung.

Der Beirat soll beratende Tätigkeit ausüben sowie Entscheidungsinhalte vorschlagen, insbesondere in Bezug auf die Evaluierung der neuen Regelungen, die vor dem Hintergrund der zunächst 3-jährigen Geltungsdauer in absehbarer Zeit stattfinden wird.

6. Gesundheitliche und soziale Betreuung der Prostituierten

Der Straßenstrich im Kölner Süden wird von sehr unterschiedlichen Frauen genutzt: Frauen, die auf der Straße stehen und Frauen, die in Wohnwagen oder Kleinbussen arbeiten. Das Gesundheitsamt sucht mit dem Ziel der Prävention von sexuell übertragbaren Erkrankungen das Gebiet regelmäßig auf. 2010 wurden 92 unterschiedliche Frauen angetroffen.

Im Stadtteil Meschenich arbeitet eine kleine relativ stabile Gruppe drogenkonsumierender Frauen (ca. 21). Diese Frauen wohnen meist in Köln oder im Umland. Ihre Bedürfnisse an soziale und gesundheitliche Betreuung entsprechen denen der traditionellen Klientel der Geestemünder Straße. Ihr Hilfebedarf ergibt sich aus § 67 SGB XII. Aus individuell unterschiedlichen Gründen wird der Standort Geestemünder Straße von ihnen jedoch nicht genutzt. Zur Betreuung dieser Personengruppe wird dem SkF bereits jetzt eine Fachkraft der Sozialarbeit im Umfang von 0,5 Stelle finanziert. Diese „aufsuchende Arbeit“ wird lt. Leistungsvereinbarung durchschnittlich an vier Tagen der Woche angeboten. Unter Berücksichtigung des kleinen, stabilen Personenkreises und der durchschnittlich anwesenden drogenkonsumierenden Frauen wird der Betreuungsumfang als ausreichend betrachtet. Ein weiteres wichtiges Element der Betreuung für diese multimorbiden Frauen stellt seit einem Jahr die Anlaufstelle KölnBerg von Vision e.V. dar. Dieses Angebot wird bisher ausschließlich durch Sponsoren und Projektmittel mit Unterstützung von ehrenamtlichen Kräften gewährleistet.

Daneben gibt es eine ebenfalls relativ kleine Anzahl von seit langer Zeit dort tätigen deutschen Frauen.

Seit einigen Jahren werden wie auch in anderen Prostitutionsbereichen zunehmend mehr Migrantinnen aus den neuen EU-Beitrittsländern angetroffen, bis 2008 vor allem aus Polen, seitdem immer mehr Frauen aus Bulgarien. Diese letzte Gruppe ist stark angewachsen und unterliegt einer hohen Fluktuation. Nach den Erfahrungen des Gesundheitsamtes ist ein vorrangiges Problem der fehlende Zugang zur medizinischen Versorgung. Zunehmend ist die Beratungsstelle zu sexuell übertragbaren Erkrankungen über ihren gesetzlichen Auftrag nach Infektionsschutzgesetz hinaus mit Frauen aus dieser Gruppe konfrontiert, die sie wegen anderer schwerer und teilweise hochakut bedrohlicher Erkrankungen aufsuchen. Im Jahr 2010 waren es 136 Patientinnen aus Bulgarien, die stadtweit arbeiten. Die Probleme der gesundheitlichen Versorgung dieser Frauen entsprechen damit denen von statuslosen Migrantinnen. Zum Bedarf an sozialer Beratung und Unterstützung können auf Grundlage der in der Verwaltung vorliegenden Daten keine Aussagen getroffen werden. Es ist nicht bekannt, wie viele

der Frauen nur vorübergehend in der Prostitution tätig sind. Ebenso sind keine fundierten Aussagen über ihren Zugang zu Institutionen, über familiäre und soziale Bindungen, Mobilität oder längerfristige Aufenthalte in Köln, Möglichkeiten der Krankenversicherung oder zur Häufigkeit von Zwangssituationen möglich.

Eine kurzfristige Bedarfserhebung im Bereich des Straßenstrichs im Kölner Süden mit anerkannten wissenschaftlichen Methoden („rapid assessment“) durch ein externes Institut vergleichbar der 2007 im Auftrag des Rates durchgeführten Studie zur Lebenssituation irregulärer Migranten in Köln (sog. IMIS-Studie siehe <http://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf5620/2.pdf>) ist unverzichtbar, um Handlungsoptionen für soziale Unterstützung zu entwickeln und Entscheidungen dazu treffen zu können.

7. Mögliche Auswirkungen auf die Nachbarkommunen

Der Bürgermeister der Stadt Brühl wurde über die gewünschte Erweiterung des unbefristeten Sperrbezirkes Köln-Höningen um die Ortschaft Meschenich bis zur Stadtgrenze informiert. Da hier unter Umständen ein Verdrängungseffekt Richtung Stadtgebiet Brühl zu befürchten ist, hat die Stadt Brühl bei der Bezirksregierung Köln bereits die Einrichtung eines Sperrbezirkes im Bereich der Stadtgrenze zu Köln-Meschenich beantragt.

Der Bürgermeister der Stadt Hürth wurde über die gewünschte Einrichtung eines zeitlich beschränkten Sperrbezirkes im Bereich des Kölner Grüngürtels informiert. Die Stadt Hürth war mit der geplanten Einrichtung eines zeitlich befristeten Sperrbezirkes, ohne Aufnahme des Geländes am Eifeltor, nicht einverstanden, da die Hauptzufahrt zur Stadt Hürth an diesem Gelände vorbeiführt. Da auch eine Verlagerung des Prostitutionsgeschehens Richtung Stadtgebiet Hürth in den Tageszeiten zu befürchten ist, hat die Stadt Hürth ebenfalls bei der Bezirksregierung Köln die Einrichtung eines Sperrbezirkes beantragt.

8. Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln

Die Stadtverwaltung hat mit der Bezirksregierung Köln bereits Gespräche zur Abstimmung geführt. Die Bezirksregierung hat die Überlegungen und den zugrunde liegenden Abwägungsprozess positiv begleitet. Nach Eingang des offiziellen Antrags der Stadt Köln auf Einrichtung eines Sperrbezirks muss sie als die Behörde, die die Rechtsverordnung in eigener Zuständigkeit erlässt, aus rechtlichen Gründen eine eigene Abwägung vornehmen. Soweit ersichtlich wird sie das Ergebnis der Einschätzung der Stadtverwaltung nachvollziehen und bestätigen.

Zuletzt am 28.02.2011 wurde in einem Gespräch bei der Bezirksregierung Köln das weitere Vorgehen zwischen den betroffenen Städten Köln, Hürth und Brühl abgestimmt.

9. Durchsetzung des Sperrbezirkes

Zur Bekanntmachung der neuen Regelungen werden die in den betroffenen Sperrgebietsflächen angetroffenen Prostituierten vor in Kraft treten mit mehrsprachigen Handzetteln auf die anstehenden Änderungen hingewiesen.

Mit in Kraft treten und Einführung der erweiterten Sperrbezirksflächen im Kölner Süden wird eine ordnungsbehördliche Überwachung erforderlich sein. Hierzu werden durch den Ordnungsdienst der Stadt Köln in Abstimmung mit Einsatzkräften des Polizeipräsidiums Köln

tägliche Kontrollen erfolgen. Zu Beginn der Erweiterung wird ein gezielter und intensiver Einsatz notwendig sein. Festgestellte Verstöße gegen die Sperrbezirksverordnung werden im Rahmen der ordnungsbehördlichen Möglichkeiten (Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Erteilung von Platzverweisen und deren Durchsetzung bei Nichtbeachtung) konsequent geahndet, um eine nachhaltige und dauerhafte Reduzierung der Beschwerdelage und Beachtung der Sperrbezirksverordnung zu erreichen. Die Einsatzzeiten und –stärken werden laufend überprüft, um bedarfsgerecht auf die Entwicklung der Straßenprostitution und die Begleiterscheinungen zu reagieren. Die Einsatzlage erfordert nach den bisherigen Erfahrungen aus den bestehenden Sperrgebietszonen im Kölner Stadtgebiet einen dauerhaften ordnungsbehördlichen Kontrollbedarf.

Die Situation wird mit den bestehenden Kooperationspartnern laufend beobachtet und bedarfsgerecht gesteuert.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1 und 2